

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/7/15 4Ob57/69, 4Ob35/76, 4Ob19/77, 4Ob87/78, 8ObA20/09p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1969

Norm

DO.A §8 Abs2

DO.A §55

Rechtssatz

Über die Anordnung des § 8 Abs 2 DO.A, wonach eine Einstufung in die Verwendungsgruppen IV - I erst nach erfolgreicher Ablegung der besonderen Fachprüfung erfolgen kann (soweit nicht Ausnahmen nach § 8 Abs 4 DO.A vorliegen, kann sich der Dienstnehmer nicht dadurch hinwegsetzen, daß er zwar nicht die Einstufung in die Verwendungsgruppe IV, sondern nur die Entlohnung nach der Verwendungsgruppe IV verlangt. Wo bindende, vertraglich vereinbarte Vorschriften für die Einstufung in eine bestimmte Verwendungsgruppe bestehen, gilt der Grundsatz der bloßen Berücksichtigung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 57/69

Entscheidungstext OGH 15.07.1969 4 Ob 57/69

Veröff: Arb 8646

- 4 Ob 35/76

Entscheidungstext OGH 07.09.1976 4 Ob 35/76

Beisatz: Hier: Höherreihung auf Grund einer seit 1946 ausgeübten Tätigkeit. (T1) Veröff: Arb 9510

- 4 Ob 19/77

Entscheidungstext OGH 22.03.1977 4 Ob 19/77

- 4 Ob 87/78

Entscheidungstext OGH 24.10.1978 4 Ob 87/78

- 8 ObA 20/09p

Entscheidungstext OGH 18.06.2009 8 ObA 20/09p

Vgl; Beisatz: Hier: Einstufung nach der Lohn- und Zulagenordnung des Kollektivvertrags für die Arbeiter des Güterbeförderungsgewerbes. (T2)

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0054493

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at